

516
Z/B 4 - 1451/6 II - Z 1/2006

Berlin, 8. Juni 2006

Hausruf: 9145

F:\abt_1\g1115\referatfellenberg-ba\SorgeR\1626a\StV_AB_InFG_Schulte-Frohlinde(jun06).doc

Referat: I A 2
Referatsleiter: MR Dr. Schomburg
Referentin: StAn Dr. Fellenberg

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Anfrage über die tatsächliche Entwicklung der Sorgetragung nicht verheirateter Eltern

Bezug: 1. Verfügung Referat Z B 4 vom 31. Mai 2006
2. Schreiben des Herrn Robert Schulte-Frohlinde, Sorauer Straße 26, 10997 Berlin, vom 18. Mai 2006

Anlagen: - 2-

Über

Frau UAL I A / 9145
Herrn AL I
~~das Kabinettsreferat~~

Herrn Staatssekretär

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung vorgelegt.

merk:

Mit Verfügung vom 31. Mai 2006 hat Referat Z B 4 um einen Antwortbeitrag zur Anfrage des Herrn Schulte-Frohlinde vom 18. Mai 2006 gebeten. Der Einsender beantragt – gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes – Auskunft „über die tatsächliche Entwicklung der Sorgetragung nicht verheirateter Eltern“. Er begehrt insbesondere Auskunft darüber, welche Maßnahmen die Behörden des Bundes zur Feststellung dieser Entwicklung seit der Reform des Jahres 1998 und seit den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2003 ergriffen haben. Falls keine Maßnahmen ergriffen worden sind, möchte er wissen, warum dies nicht geschehen ist. Falls Maßnahmen ergriffen worden sind, beantragt er Auskunft über die Art dieser Maßnahmen und über ihr genaues und vollständiges Ergebnis.

Es wird folgender Antwortbeitrag vorgeschlagen:

„1. Rechtstatsächliche Prüfung

Zur Häufigkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern können folgende Aussagen getroffen werden:

- Im Jahr 2004 wurde aufgrund der Neuregelung des § 101 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (in Kraft seit 31. Dezember 2003) von den Jugendämtern erstmals die Begründung der gemeinsamen Sorge durch Sorgeerklärung statistisch erfasst. Danach wurden im Jahr 2004 im gesamten Bundesgebiet 87.400 Sorgeerklärungen abgegeben (vgl. Auszug aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2004 – Anlage 1). Nach der Geburtsstatistik wurden im Jahr 2004 in Deutschland 197.129 Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften geboren. Setzt man diese Zahlen miteinander ins Verhältnis, so ergibt sich, dass nicht verheiratete Eltern in 44,34 % der Fälle die gemeinsame Sorge durch Sorgeerklärung begründen.
- Einerseits bedeutet dies, dass das Rechtsinstitut der Sorgeerklärung zu einem großen Teil gut angenommen wird. Sorgeerklärungen sind verbreitet und viele Eltern können sich offensichtlich gut verständigen. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass nicht verheiratete Eltern sich immerhin in mehr als der Hälfte der Fälle (55,66%) nicht entschließen können, die gemeinsame Sorge durch Sorgeerklärung zu begründen.

Prozentzahlen allein sind jedoch wenig aussagekräftig. Zunächst geben sie keinen Aufschluss darüber, wie viele der Eltern zusammenleben und dennoch keine Sorgeerklärung abgeben. Darüber hinaus kann die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen auf unterschiedlichsten Gründen beruhen. So kann die Nichtabgabe zum Beispiel dadurch motiviert sein, dass die Eltern demnächst heiraten wollen und Sorgeerklärungen daher für überflüssig halten, oder die Eltern sind sich einig, dass eine gemeinsame Sorge nicht funktionieren würde. In manchen Fällen ist der Vater möglicherweise desinteressiert oder ihm ist seine Vaterschaft sogar unbekannt.

- Erste Befragungen von Jugendämtern zur Motivlage der Mütter haben ergeben, dass Mütter die gemeinsame Sorge zum Teil auch aus folgenden Gründen ablehnen: Sie wollen die Sorgebefugnisse allein wahrnehmen, sie wollen die gemeinsame Sorge von weiteren Zugeständnissen abhängig machen, sie wollen nichts mehr mit dem Vater zu tun haben, sie wollen im Falle einer Trennung nicht Gefahr laufen, vielleicht selbst die elterliche Sorge zu verlieren, sie wollen den „einfacheren Weg“ gehen oder sich am Vater rächen (Finger, StAZ 2003, S. 225 ff., 228 FN 25; Fink, Die Verwirklichung des Kindeswohls im Sorgerecht für nichtverheiratete Eltern, 2004, S. 144 ff.).

2. Untersuchungen zum Reformbedarf

Da der Auftrag des BVerfG nur für den Fall gilt, dass der Gesetzgeber am bisherigen Regelungskonzept festhalten will, wurden verschiedene Untersuchungen vorgenommen, die den Reformbedarf bei § 1626a BGB zum Gegenstand haben.

- BMJ hat eine Länderabfrage durchgeführt, deren Ergebnis im Juni 2004 vorlag. Nach dem damaligen Stand bejahten zwei Länder gesetzgeberischen Handlungsbedarf, sieben Länder sahen Diskussionsbedarf, sechs Länder lehnen eine Gesetzesänderung jedenfalls derzeit ab und ein Land hat keine Stellungnahme abgegeben.
- Es wurde ein Abgleich der Rechtsentwicklung in den EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt. Dieser hat ergeben, dass die deutsche Regelung inzwischen Ausnahmecharakter hat. Die weit überwiegende Zahl der Rechtsordnungen sieht eine Beteiligung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters am Sorgerecht unabhängig vom Willen der Mutter vor. Die Länder, die die gemeinsame Sorge – wie Deutschland – an Sorgeerklärungen bzw. eine Elternvereinbarung knüpfen, räumen den Gerichten die Möglichkeit ein, die gemeinsame Sorge nach einer Kindeswohlprüfung anzuordnen. Eine ebenso restriktive ^{hy} Regelung wie in Deutschland gibt es nur in Österreich und der Schweiz.

h S
Die AG Rechtspolitik und die AG Familie der SPD-Bundestagsfraktion haben im Januar 2005 eine Expertenanhörung zum Thema „Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern – Empfehlen sich Gesetzesänderungen?“ durchgeführt. Die Anhörung sollte unter anderem Aufschluss darüber geben, ob die derzeitige Regelung der gesellschaftlichen Wirklichkeit ausreichend Rechnung trägt oder Anpassungen der gesetzlichen Regelung notwendig sind. Mit überwiegender Mehrheit sprachen sich die Sachverständigen für gesetzgeberische Korrekturen beim Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern aus (vgl. Pressemitteilung der SPD-Bundestagsfraktion vom 27. Januar 2005 – Anlage 2). Demgegenüber gingen die Meinungen über ein etwaiges Neuregelungsmodell auseinander.

h Hof

h
- Schließlich wird derzeit über eine Befragung beratender Stellen (Rechtsanwälte, Jugendämter) untersucht, wie häufig Konflikte bei der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge entstehen. Hierbei ist insbesondere von Interesse, wie häufig Eltern unterschiedlicher Meinung über die Abgabe der Sorgeerklärung sind, ob diese Eltern getrennt leben oder zusammenleben und welche Gründe für ein „Nein“ zur gemeinsamen Sorge genannt werden.“

II. Über

Herrn AL I
Frau UALn I A
Referat I A 2

dem Referat Z B 4 als Antwortbeitrag zugeleitet

Fr. Seif
21.2.06.

Alw Fe & G.